

Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Bokel (Kindergartensatzung)

Inhalt:

- Neufassung vom 13.7.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 17.7.93*
- 1. Änderung vom 21.4.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 30.4.94*
 - 2. Änderung vom 6.8.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 17.8.96*
 - 3. Änderung vom 15.9.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 23.9.2000*
 - 4. Änderung vom 23.06.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 17.7.2004*
 - 5. Änderung vom 27.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 6.7.2012*
 - 6. Änderung vom 29.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 28.6.2013*

Vorgeschichte:

- Satzung vom 10.2.76, veröffentlicht durch Aushang am 10.2.76*
- 1. Änderung vom 29.4.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 30.3.79*
- Neufassung vom 30.3.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 30.3.79*
- 1. Änderung vom 17.12.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 21.12.85*
 - 2. Änderung vom 6.12.88, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 17.12.88*
 - 3. Änderung vom 16.9.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 21.9.91*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529), und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.2013 folgende 6. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 13. Juli 1993 erlassen:

§ 1 - Aufgabe des Kindergartens

Die Gemeinde Bokel betreibt einen Kindergarten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

§ 2 - Aufnahme, Abmeldung

- (1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen

eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. August bis 31. Juli). Sie ist schriftlich über die Leitung des Kindergartens bei der Gemeinde zu beantragen. Die Kindergartenleitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, daß kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als ein Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zulässig. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung des Kindergartens an die Gemeinde zu erfolgen.

§ 3 - Nachträgliche Ausschließungsgründe

- (1) Von der Benutzung des Kindergartens können nachträglich ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten,
 - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten,
 - c) unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb den Kindergarten erheblich stören oder gefährden,
 - d) Kinder, die nach ihrem Entwicklungsstand die Förderung der anderen Kinder in der Gruppe beeinträchtigen.
- (2) Der Ausschluß eines Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ausschluß kann befristet erfolgen.

§ 4 - Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an fünf Tagen in der Woche für jeweils mindestens fünf Stunden geöffnet. Die Tagesöffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgelegt. Sie sollen öffentlich bekanntgemacht werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den ersten vier Ferienwochen, sowie während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien für jeweils 2 Wochen geschlossen (10-Wochen-Ferienregelung).
- (3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die Kindertageseinrichtung am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den ersten drei Ferienwochen, sowie während der Oster- und Herbstferien in der ersten Woche und in den Weihnachtsferien vom 23.12. bis 02.01. des Folgejahres geschlossen. (6-Wochen-Ferienregelung).

§ 5 - Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken, ferner nicht für Schäden, die durch Nichtbefolgung der Kindertageseinrichtungssatzung und sonstiger Anordnungen der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde entstehen.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und - sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird - so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zum Kindergarten und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.
- (5) Auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 6 - Gesundheitsvorschriften

- (1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, daß die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (2) Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer nicht meldepflichtiger Krankheiten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens mit Zustimmung des Bürgermeisters befugt, den Kindergarten vorübergehend zu schließen.
- (4) Die Kinder sollen zur Sauberkeit und Körperpflege erzogen werden und eine eigene Zahnbürste, einen Waschlappen, ein Handtuch und einen Kamm mitbringen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß die Kinder in gepflegtem Zustand in dem Kindergarten erscheinen.

§ 7 - Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8 - Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Einrichtung obliegt einer von der Gemeinde eingestellten Kindergartenleiterin. Sie ist Vorgesetzte des in dem Kindergarten beschäftigten Personals.
- (2) Der Kindergarten unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in dem Kindergarten beschäftigten Personals.

§ 9 - Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.

- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter (Elternvertretung). Die Elternvertretung wird für die Dauer eines Aufnahmejahres gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 10 - Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, dem Träger und den Erziehungsberechtigten wird ein Beirat mit 6 Mitgliedern gebildet. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und des Trägers zu besetzen.
- (2) Die Wahl der Elternvertreter sowie ihrer Stellvertreter erfolgt für die Dauer eines Aufnahmejahres aus der Mitte der Elternversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vertreter des Trägers erfolgt durch die Gemeindevertretung. Das teilnehmende pädagogische Personal wird vom Bürgermeister bestimmt.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindergarten mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Benutzungsgebühren und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme ist dem Träger der Einrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Elternvertretung kann, soweit sie nicht dem Beirat angehört, an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Dies gilt entsprechend für den Bürgermeister.

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten

Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb des Kindergartens erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Betroffenen sind verpflichtet, dem Amtsvorsteher auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 a - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel durch die Gemeinde Ellerdorf vom 12. April 1994 für die Gebiete der Gemeinden Bokel und Ellerdorf.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 29. April 2013
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister